

Antwort des Staatsrats

Die Begründung des Postulats enthält zahlreiche Behauptungen über das SPE und dessen Tätigkeit, die auf ihre Stichhaltigkeit geprüft werden müssen. Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ist eine komplexe Aufgabe und das durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung eingeführte System ist nicht leicht zu verstehen: Die in der Begründung des Postulats enthaltenen Irrtümer sind ein klarer Beweis dafür und verlangen, dass einige Berichtigungen angebracht werden.

Als erstes kann nicht behauptet werden, der kantonale Beschäftigungsfonds sei ausgeschöpft und der Staatsrat habe im Februar 2005 zwei Millionen Franken einspritzen müssen. Am 31. Dezember 2004 beliefen sich die Mittel des Fonds auf 5,6 Millionen Franken. Doch angesichts der im Voranschlag 2005 vorgesehenen Beträge zur Finanzierung des Fonds und der schweren finanziellen Lasten, die aufgrund der unverändert hohen Zahl von Aussteuerungen für das laufende Jahr voraussichtlich auf den Fonds zukommen werden, richtete das SPE einen Bericht an den Staatsrat, in dem es insbesondere darlegte, dass in den letzten Monaten des Jahres 2005 der Fonds möglicherweise nicht mehr über genügend Mittel verfügen wird, falls mit der Gewährung von Leistungen so fortgefahren wird wie im 2004. Angesichts dieser Situation beschloss der Staatsrat im Februar 2005, dass das SPE seine Mittel zugunsten der ausgesteuerten Arbeitslosen nicht reduzieren soll, sondern dass der Staat dem Beschäftigungsfonds ein Darlehen von zwei Millionen Franken gewähren wird, falls ihm die flüssigen Mittel ausgehen sollten.

Ebenfalls schlecht fundiert ist der Vorwurf mangelnder Voraussicht, die dem SPE und implizit auch dem Staatsrat gemacht wird, da er für den Voranschlagsentwurf des Staats verantwortlich ist, der dem Grossen Rat unterbreitet wird. Einerseits empfahl die Koordinationskommission für die periodische Überprüfung der Subventionen, den Fonds nach dem Just-in-time-Prinzip zu führen und nicht die Beträge des Staats und der Gemeinden aufzuhäufen. Andererseits rechtfertigte die Lage auf dem Arbeitsmarkt, dass die Beiträge bei drei Franken pro Einwohner im Voranschlag des Staats sowohl für das Geschäftsjahr 2004 als auch für das Geschäftsjahr 2005 beibehalten werden. Entgegen den Behauptungen der Postulantinnen, begann die Zahl der Ausgesteuerten nicht bereits Anfang 2003 zu steigen, sondern erst in der zweiten Jahreshälfte insbesondere infolge des Inkrafttretens der Änderung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) auf den 1. Juli 2003. Anfang 2003 nahm die Zahl der Aussteuerungen ab und die Wirtschaftsindikatoren gaben Anlass zur Hoffnung auf einen Konjunkturaufschwung für 2004. Dieser Konjunkturaufschwung ist auch effektiv eingetreten, hat aber zum ersten Mal keine Besserung auf dem Arbeitsmarkt bewirkt. Die Voranschläge 2004 und 2005 berücksichtigten zwar eine Zunahme der Aussteuerungen, jedoch nicht in dem Ausmass, in dem sie eingetreten ist. Dies veranlasste das SPE, nach den Gründen dieser Situation zu suchen. Seine Studie ergab, dass das Gesetz vom 13. November 1996 über die Beschäftigung und die Arbeitslosenhilfe (BAHG), dessen Hauptziel es ist, die berufliche Wiedereingliederung zu begünstigen, allzu oft genutzt wurde, um den Stellensuchenden – von denen die meisten bereits mehrere Rahmenfristen ausgeschöpft haben – die Eröffnung einer neuen Rahmenfrist für den Bezug von Entschädigungsleistungen des Bundes zu ermöglichen. Dieser Sachverhalt hat dazu beigetragen, dass die Ausgaben des Fonds im 2004 stark gestiegen sind. Die gestiegenen Ausgaben sind im Übrigen ein Beweis dafür, dass sich die Postulantinnen täuschen, wenn sie behaupten, dass keine Massnahmen getroffen wurden, um dem Zustrom von Ausge-

steuerten zu begegnen. Im 2004 wurden 460 Qualifizierungsprogramme von 307 Personen besucht, während im 2003 nur 218 Programme für 158 Personen organisiert wurden. Um der Zunahme der Aussteuerungen um 20% zu begegnen, hat das Amt für den Arbeitsmarkt (SPE) sein Programmangebot um 111% aufgestockt und die Zahl der Leistungsbezüger stieg um 94%. Da die Programme bei Unternehmen am meisten Chancen auf eine berufliche Wiedereingliederung bieten, wurden besondere Anstrengungen unternommen, um deren Zahl zu erhöhen, die denn auch von 43 im 2003 auf 110 im 2004 angestiegen sind; dies entspricht einer Zunahme um 156%. Diese Resultate stellen unter Beweis, dass das SPE starke Anpassungen vorgenommen hat, um den Ausgesteuerten ein möglichst breites Angebot an Massnahmen anbieten zu können.

Bezüglich der hohen Verwaltungskosten des SPE, die in einem Zeitungsartikel erwähnt wurden, auf den sich die Postulantinnen beziehen, sind folgende Erläuterungen anzubringen. Die Verwaltung dieser Dienststelle in Bezug auf die Ausführung des AVIG wird durch Weisungen des Bundes und durch einen Leistungsauftrag geregelt, der zwischen der Volkswirtschaftsdirektion und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) abgeschlossen wurde. Seit einigen Jahren kommen die Berichte der externen, vom seco in Auftrag genommenen Revisoren zum Schluss, dass die Verwaltung des SPE den Vorgaben entspricht. Die Bundesbeiträge hängen von der Zahl der Stellensuchenden ab, die vom SPE betreut werden. Aufgrund ihrer Zahl wird folglich festgelegt, wie viel finanzielle Mittel dem SPE höchstens zur Verfügung stehen. Diese hat es im Übrigen im 2003 nur zu 84,3% und im 2004 zu 91% aufgebraucht. Es kann nicht geduldet werden, dass einer Dienststelle Vorwürfe gemacht werden, wenn sie die ihr zur Verfügung stehenden Mittel bestmöglich einsetzt, auch wenn die Verwaltungskosten hoch erscheinen mögen. Das SPE hat im 2003 ein Resultat erzielt, das um einen Prozentpunkt unter dem Schweizer Durchschnitt lag (und nicht elf wie die Postulantinnen behaupten) und im 2004 lagen die Resultate von vier Wirkungsindikatoren, die es erlauben, seine Leistung zu messen, sogar über dem Schweizer Durchschnitt.

Es gibt drei Faktoren, die die Kosten rechtfertigen. Erstens betreuen die Personalberaterinnen und -berater, deren Lohnkosten 85% der Verwaltungskosten des SPE ausmachen, im Durchschnitt rund hundert Dossiers (119 im 2003, 103 im 2004). Dies ist der tiefste Wert im Vergleich zur übrigen Schweiz (CH = 128 im 2003, 122 im 2004), trägt jedoch zweifellos dazu bei, dass der Kanton Freiburg seit mehreren Jahren im gesamtschweizerischen Vergleich und gegenüber den anderen Westschweizer Kantonen eine tiefe Arbeitslosenquote verzeichnet. Indem sich das SPE mit genügend Personal ausstattet, kann es eine qualitativ hoch stehende Betreuung der Stellensuchenden gewährleisten. Seine Arbeit wird ausserdem in Arbeitsabläufen beschrieben, um Transparenz und Gleichbehandlung zu garantieren.

Zweitens verfügt der Kanton Freiburg über drei RAV: Zentrum, Nord und Süd, wobei die RAV Nord und Süd je über drei Anlaufstellen verfügen, um eine bürgernahe Dienstleistung anbieten zu können. Alle Bezirke verfügen folglich über eine Struktur zur Betreuung von Stellensuchenden. Es handelt sich dabei um ein dichtes Netz, das teuer erscheinen mag, das aber auch den Personen, die eine neue Stelle suchen, unleugbare Vorteile bietet.

Schliesslich erlauben es die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel dem SPE, zahlreiche zusätzliche (kantonale) Aufgaben – zumindest zu einem grossen Teil – zu finanzieren, wie etwa die Verwaltung des BAHG-Systems, die interinstitutionelle Zusammenarbeit und die Plattform Jugendliche, für die zum Beispiel ein Berufsberater vom SPE finanziert wird. Mit Ausnahme der 30%-Stelle für den Ombudsmann in Fragen der Arbeitslosenversicherung, der über den Beschäftigungsfonds finanziert wird, werden folglich die gesamten Verwaltungskosten im Zusammenhang mit den BAHG-Massnahmen über die Arbeitslosenversicherung des Bundes finanziert. Dies ist zulässig, da die ausgesteuerten Stellensuchenden, die in den Genuss dieser Massnahmen kommen, bei den RAV als stellensuchend gemeldet

bleiben und die RAV folglich angehalten sind, ihnen Lösungen zur beruflichen Wiedereingliederung anzubieten.

Diese Darlegungen sollten den Staatsrat veranlassen, die Abweisung des Postulats zu beantragen, das ein Audit einer Dienststelle verlangt, deren Resultate und Evaluationen zeigen, dass sie ihre Aufgaben zur Zufriedenheit erfüllt.

Der Artikel 22a Abs. 3 des Gesetzes vom 14. November 1991 über die Sozialhilfe lautet wie folgt:

"Er (der Staatsrat) beauftragt mindestens einmal je Legislaturperiode ein externes Organ mit der quantitativen und qualitativen Beurteilung der Eingliederungsmassnahmen nach diesem Gesetz und der Eingliederungsmassnahmen nach dem Gesetz über die Beschäftigung und die Arbeitslosenhilfe. Er informiert den Grossen Rat darüber".

Der Staatsrat hat beschlossen, dieser Gesetzesbestimmung Folge zu leisten, damit die Massnahmen für ausgesteuerte Arbeitslose gleichzeitig mit den Massnahmen gemäss Sozialhilfegesetz überprüft werden können. Der für diese Prüfung benötigte Betrag ist im Voranschlag 2006 vorgesehen.

Ohne wirklich die Gründe für ihr Begehren anzugeben, verlangen die Postulantinnen ausserdem, dass die Funktionsweise des SPE und die Qualität seiner Personalverwaltung überprüft werden. Diese Forderung sollte ebenfalls klar abgewiesen werden. Der Staatsrat möchte in Erinnerung rufen, dass der Dienstchef des SPE zur Leitung eines neu geschaffenen Amtes angestellt wurde, um die Aufgaben der Arbeitslosenversicherung auszuführen. Er war ausserdem ausdrücklich damit beauftragt worden, in diesem Bereich Ordnung zu schaffen. Seine Tätigkeit gab stets Anlass zur Zufriedenheit und die in dieser Antwort erwähnten Resultate seiner Dienststelle bestätigen dies. Tatsächlich war seine Aufgabe nicht immer leicht und er begegnete bei den verschiedenen Etappen der Neuorganisation des Amtes immer wieder vereinzelt Widerständen gegenüber Änderungen. Der Staatsrat stellt jedoch fest, dass einzelne Personen und vor kurzem erneut auch die Presse Gerüchte über das angeblich diktatorische Verhalten des betroffenen Dienstchefs in Umlauf bringen. Er ist der Meinung, dass es nötig ist, ein für alle Mal diese Gerüchte aus dem Weg zu räumen, und ist deshalb bereit, zu Lasten des Beschäftigungsfonds einen externen Experten in Auftrag zu nehmen, der die Funktionsweise des SPE und dessen Personalverwaltung überprüft. Gestützt auf die Resultate dieser Analyse wird er gegebenenfalls die erforderlichen Massnahmen ergreifen.

Der Staatsrat beantragt Ihnen deshalb, das Postulat erheblich zu erklären. Er wird dem Grossen Rat innerhalb der gesetzlichen Frist einen entsprechenden Bericht unterbreiten.

- Die Diskussion und die Abstimmung über die Erheblicherklärung dieses Postulats finden später statt.